

RS Vwgh 1996/12/10 96/04/0154

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.1996

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §367 Z25;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):96/04/0155

Rechtssatz

Der Verwaltungsstrafatbestand des § 367 Z 25 GewO 1994 stellt auf die Nichteinhaltung von in Ansehung von gewerblichen Betriebsanlagen vorgeschriebenen Auflagen ab, und zwar durch den aus einem Betrieb anlagengenehmigungsbescheid jeweils Verpflichteten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996040154.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at